

Kosteneinziehungsstelle der Justiz

Altstädter Ring 7, 13597 Berlin
Fernruf (Vermittlg.): 90157-0, Intern: (9157-0)
Konto der Kosteneinziehungsstelle der Justiz:
Postbank Berlin Nr. 352108 (BLZ 10010010)



Kosteneinziehungsstelle der Justiz, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Behörde, Aktenzeichen, Sache u. Rechnungsdatum:
Verwaltungsgericht Berlin
VG 2 K 129/21
Arne Semsrott ./ Bundesrepublik
Deutschland
28.04.2021

Ihr Zeichen
./.

Kassenzeichen (Bitte stets angeben)
2212205284006

Datum
8. September 2022

10.09.2022

Sehr geehrter Herr Semsrott,

- ☒ Der nachstehend berechnete Betrag von 76,- Euro, der an Sie zurückzuzahlen ist, wird Ihnen postgebührenfrei übermittelt werden.
- ☐ Der mit der Kostenrechnung zum Kassenzeichen _____ angeforderte Kostenbetrag ist nach der nachstehenden Kostenrechnung - nicht mehr - nur noch in Höhe von _____ Euro - zu zahlen.
- ☐ Sie werden gebeten, den vorbezeichneten Betrag innerhalb von zwei Wochen auf das oben bezeichnete Konto der Kosteneinziehungsstelle der Justiz einzuzahlen oder zu überweisen. Im Verwendungszweck ist unbedingt das oben genannte Kassenzeichen anzugeben.

Bitte beachten Sie die Hinweise.

Hochachtungsvoll

Kostenrechnung

Zutreffendes ist angekreuzt ☒

Lfd. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes gem. Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG	Nr. des Kost. Verz.	Wert des Gegenstandes Euro	Es sind zu zahlen Euro
1	1,0 Gebühr VG (Ermäßigung)	5111	86,25	38,00
	Summe:			38,00
	erfordert sind KSB-Nr.: 2212205284006			114,00
	Überschuss:			76,00

Anschrift: Altstädter Ring 7 13597 Berlin	Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch: 08:30 bis 15:00 Uhr Donnerstag: 08:30 bis 18:00 Uhr Freitag: 8:30 bis 13:00 Uhr	Bankverbindung: Postbank Berlin BLZ: 100 100 10 Konto-Nr.: 352108	Fahrverbindungen: S-Bahn Spandau U-Bahn Rathaus Spandau	Telefon: 030 90157-0 Intern: 9157-0 Telefax: 030 90157-428
--	--	---	--	---

Wichtige Hinweise

Einzahlungs- oder Überweisungskosten fallen Ihnen zur Last.

Der Betrag darf nicht in Gerichtskostenmarken entrichtet werden. Der Überbringer dieser Rechnung ist zum Empfang des Geldes nicht berechtigt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die zwangsweise Einziehung ohne weitere Mahnung zulässig.

Durch die Zahlung wird die Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostenansatz nicht ausgeschlossen. Erinnerung und Beschwerde entbinden aber nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Betrages.